

Landesgesetz
zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag
und zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes
Vom 18. Dezember 2017

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 16. März 2017 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Landesglücksspielgesetz vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), geändert durch Gesetz vom 18. August 2015 (GVBl. S. 190), BS Anhang I 154, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden nach der Jahreszahl „2011“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential haben den Ausschluss der in der Sperrdatei nach § 23 GlüStV aufgenommenen Spieler sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind sie verpflichtet, alle notwendigen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um den Vermittlern den Abgleich mit dem länderübergreifenden Sperrsystem (§ 8 GlüStV) zu ermöglichen.“
3. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Annahmestellen sind verpflichtet, jeden Spieler mindestens einmal täglich vor der ersten Wettabgabe mit der Sperrdatei abzugleichen. Der Abgleich ist durch Kontrolle des Ausweises oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durchzuführen. Die Annahme von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential ohne Abgleich des Spielers mit der Sperrdatei nach § 23 GlüStV ist unzulässig.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „zu“ die Worte „einer anderen Wettvermittlungsstelle oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Vermittlung von Sportwetten an einen Konzessionsnehmer, an dem die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH beteiligt ist oder war, darf ausschließlich in den nach § 6

Abs. 1 Satz 1 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. Endergebniswetten im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV sind in einer Annahmestelle unzulässig.“

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für Vermittler von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a
Sperrzeit und Feiertagsruhe für Wettvermittlungsstellen

(1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 2.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr. An den folgenden Tagen ist das Spiel in Wettvermittlungsstellen nicht zugelassen:

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vor 11.00 Uhr, soweit nicht der Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Feiertagsgesetzes vor 11.00 Uhr liegt oder eine Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Feiertagsgesetzes zugelassen wurde,
2. am Karfreitag, am Ostersonntag, am Volkstrauertag, am Totensonntag, am Allerheiligentag und am 25. Dezember ganztags,
3. am 24. Dezember ab 13.00 Uhr.

(2) Ausnahmen von der Sperrzeit nach Absatz 1 Satz 1 oder der Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274, BS 711-7) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht zulässig.“

6. In § 11 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „11.00 Uhr“ durch die Angabe „13.00 Uhr“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 11 d Abs. 1 Satz 1 für das Spiel in Gaststätten sind nicht zulässig.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 7 a gilt entsprechend.“

8. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind; sie dürfen unter einer zu diesem Zweck angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen.“

9. In § 16 Abs. 1 Nr. 36 wird nach dem Wort „entgegen“ die Verweisung „§ 7 a Abs. 1,“ eingefügt.

Artikel 3

Die Gaststättenverordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2005 (GVBl. S. 365), BS 711-7, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sperrzeit für Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und Pferdewettvermittlungsstellen richtet sich nach den Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166, BS Anhang I 154) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 4

(1) Es treten in Kraft:

1. die Artikel 2 und 3 am 1. Januar 2018,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

(2) Der Tag, an dem der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos wird, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 18. Dezember 2017

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages¹⁾
(Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

Der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages vom 15. November 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 d Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
3. § 9 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Niedersachsen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
4. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht angewandt“ durch die Wörter „bis 30. Juni 2021 nicht angewandt; im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Abs. 2 verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2024“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzung der Zahl der Konzessionen wird für die Experimentierphase aufgehoben. Die Auswahl nach § 4 b Abs. 5 entfällt.“

5. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hessen“ durch das Wort „Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
6. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsregelung,
Sonderkündigungsrecht**

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (3) Die Veranstaltung von Sportwetten durch Bewerber des mit Ausschreibung vom 8. August 2012 eingeleiteten Konzessionsverfahrens, die die im Informationsmemorandum vom 24. Oktober 2012 aufgeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages vorläufig erlaubt. Die vorläufige Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bewerber entsprechend § 4 c Abs. 3 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages Sicherheit leistet; die Sicherheitsleistung beläuft sich auf 2,5 Millionen Euro. Die vorläufige Erlaubnis soll von der im Konzessionsverfahren zuständigen Behörde entsprechend § 4 c Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 des Glücksspielstaatsvertrages findet entspre-

1) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

chende Anwendung. Die vorläufige Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt insbesondere, wenn eine Bewerbung nicht erfolgt, zurückgenommen oder endgültig abgelehnt wird, oder bei Erteilung der Konzession. Sie erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Im Übrigen steht die vorläufige Erlaubnis in ihren Rechtswirkungen der Konzession gleich. Hinsichtlich der Konzessionspflichten und den darauf bezogenen aufsichtlichen Maßnahmen findet § 4 e des Glücksspielstaatsvertrages entsprechende Anwendung.

(4) Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen über die Themen Internetglücksspiel und Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 31.3.2017

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 31.3.2017

Horst Seehofer

Für das Land Berlin

Berlin, den 16.3.2017

Michael Müller

Für das Land Brandenburg

Berlin, den 16.3.2017

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 16.3.2017

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 16.3.2017

Olaf Scholz

Für das Land Hessen

Berlin, den 16.3.2017

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 16.3.2017

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 16.3.2017

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 16.3.2017

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 16.3.2017

Malu Dreyer

Für das Saarland

Berlin, den 31.3.2017

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 16.3.2017

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 16.3.2017

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 31.3.2017

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 16.3.2017

Bodo Ramelow